

Richtlinien für die Organisation der kantonalen Fremdsprachigenmissionen

(vom 19. März 2001)

1. Für die Erfüllung der Seelsorge an Fremdsprachigen im Kanton Zürich führt die Körperschaft folgende Missionen als Dienststellen gemäss Art. 3 Abs. 6 Kirchenordnung:
 - Englischsprachigenmission
 - Kroatenmission
 - Portugiesischsprachigenmission
 - Spanischsprachigenmission Zürich
 - Spanischsprachigenmission Winterthur
 - Spanischsprachigenmission Kloten
 - Ungarenmission

2. Die Zentralkommission organisiert die Mission und schafft die äusseren Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung.

3. Sie genehmigt jährlich Budget und Rechnung und legt den Stellenplan fest.

4. Die Anstellung der Mitarbeiter einer Mission erfolgt formell durch die Zentralkommission.

Die Anstellung der Seelsorger erfolgt aufgrund einer Beauftragung durch den Generalvikar oder die zuständige schweizerische Stelle.

Die Anstellung des übrigen Personals (Missionshilfen, Sekretariat, Haushalt) erfolgt auf Vorschlag des Missionsleiters.

5. Die Zentralkommission finanziert die Mission und führt die Rechnung.

6. Die einzelnen Budgetpositionen müssen abgerechnet werden. Der Missionar hat seine Auslagen zu belegen.

7. Für einzelne Budgetpositionen können mit dem Missionar Pauschalen vereinbart werden.

Die Missionare, die für ihre Tätigkeit auf das Auto angewiesen sind, erhalten eine pauschale Fahrspesenvergütung ausbezahlt. Darin enthalten sind Autoamortisation, Betriebskosten, Versicherung, Tram- und Bahnspesen.

Für die Anschaffung eines Autos kann die Zentralkommission ein unverzinsliches Darlehen bis 15'000 Franken gewähren. Die jährliche Rückzahlungsrate von 3'000 Franken wird direkt von der pauschalen Fahrspesenvergütung abgezogen.

8. Für karitative Zwecke hat jeder Missionar einen freien Kredit von 500 Franken im Jahr.

9. Die Kirchenopfer werden in die Missionsrechnung nicht einbezogen. Ihre Verfügung und Verwaltung liegt beim Missionar.

10. Grössere besondere Anschaffungen im Rahmen des Budgets werden einvernehmlich mit der Ressortleitung getätigt.

11. Nicht budgetierte Ausgaben bis 3'000 Franken sind von der Ressortleitung, bis 5'000 von der Verwaltungskommission, und wo keine vorhanden ist ebenfalls von der Ressortleitung zu bewilligen. Über 5'000 Franken entscheidet die Zentralkommission.

12. Das zuständige Zentralkommissionsmitglied kommt mindestens einmal im Jahr mit dem Missionar zusammen und bespricht mit ihm das Budget und die Rechnung.

An dieser Besprechung nehmen nach Möglichkeit auch die vom Sekretariat der Zentralkommission zuständigen Sachbearbeiter und Rechnungsführerin teil.

Es können auch weitere Vertreter der Mission dazu eingeladen werden.

Wo eine Verwaltungskommission existiert, erhalten deren Mitglieder Sitzungsgelder gemäss Bedingungen und Ansätzen der Kommissionen der Zentralkommission..

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien für die Organisation der kantonalen Fremdsprachenmissionen vom 11. September 1990.

Sie treten sofort in Kraft.

Römisch-katholische Zentralkommission des Kantons Zürich